

**Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

**für die Verwaltungsgemeinschaft  
Neumarkt-Sankt Veit**

**- vom -14.11.2014**

**(Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 11.11.2014)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020-2-1-I), in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

**§ 1 Zusammensetzung der  
Gemeinschaftsversammlung**

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 VGemO. Sie wählt aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und einen Stellvertreter (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

**§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche  
Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450 €.
- (2) Wenn das Grundgehalt der Beamten in der Besoldungsordnung A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) geändert wird, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben (entsprechend Art.54 Abs. 2 KWBG).
- (3) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung in Höhe eines Dreißigstel der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

### **§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

Soweit ehrenamtlich Tätige einer Mitgliedsgemeinde Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft erledigen, die wesentlich über ihre eigenen Funktionen (als erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied) hinausgehen, erhalten Sie dafür eine Entschädigung, die im jeweiligen Einzelfall durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1, die Vertretungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 werden jeweils zum Monatsende ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen für die Sitzungsteilnahme nach § 1 Abs. 2 bis 5 werden jeweils am Jahresende ausbezahlt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.